

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 322/78

B E S C H L U S S

in der Wiedergutmachungsache

Dr. Dr. Maximilian S. [REDACTED],
G. [REDACTED]straße [REDACTED], B. [REDACTED], Schweiz,

Kläger und Beschwerdeführer,

-Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Stadt Schwandorf,
gesetzlich vertreten durch den
Oberbürgermeister Dr. [REDACTED] Postfach, 9460 Schwandorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

-Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. März 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

die mangelhafte Zustellung den Kläger nicht von der alsbaldigen Erhebung der Klage abgehalten haben. Unter diesen Umständen ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht das Klagerecht nach der unangemessen langen Zeit von über vier Jahren als verwirkt angesehen hat.

Das Klagerecht kann bei Fehlen einer ordnungsgemäßen Zustellung verwirkt werden (BGH Rzw 1975, 118, 120 m.w.N.). Das gleiche gilt bei Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung jedenfalls dann, wenn der Antragsteller sachkundig vertreten war (BGH Rzw 1970, 76). Treffen beide Fehler zusammen, so gilt grundsätzlich nichts besonderes. Das Berufungsgericht hat bei seiner Würdigung mit Recht dem Umstand besondere Bedeutung beigemessen, daß der rechtskundige und rechtskundig vertretene Kläger den Bescheid erhalten hat und daß die verspätete Klageerhebung nicht auf Mängeln beruhte, die den Ablauf der Klagefrist hinderten (BGH Rzw 1962, 327; Beschluss vom 25. März 1976 - IX ZB 239/72).

Auch im Übrigen ist die Zulassung der Revision nicht geboten. Daß der Geschädigte, dem nach dem BGG ein Ruhegehalt zusteht, grundsätzlich die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" des Amtes führen kann, das der Bemessung seines Ruhegehaltes zugrunde gelegt ist, steht außer Frage. Dazu bedarf es keiner Entscheidung des Senats. Die weitere vom Berufungsgericht bejahte Frage, ob der formelle Rechtsbestand der Entscheidung über die Bemessung des Ruhegehaltes einer abweichenden Entscheidung über die Amtsbezeichnung ent-



gegensteht, ergibt sich aus dem ganz ungewöhnlichen
Verfahrensverlauf des vorliegenden Einzelfalles.
Ihr kommt deshalb keine rechtsgrundrechtliche Bedeu-
tung zu.

Mai

Dr. Lang